

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät und der Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Wirtschaftschemie
mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)
(Fachprüfungsordnung Wirtschaftschemie (1-Fach))**

Vom 27. Juli 2016

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 83

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02.08.2016

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Juni 2016 und Eilentscheid des Dekans der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Juli 2016 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Wirtschaftschemie (1-Fach) vom 10. Juli 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. 2015, S. 56) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Buchstabe b) wird das Wort „abgeschlossenen“ ersetzt durch das Wort „abgeschlossene“.
2. In § 18 wird wie folgt geändert:
 - a. Folgende neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt:
 - „(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Bereichsnote die Noten der zuerst bestandenen Prüfungen bzw. Module maßgeblich.
 - (3) Für den wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich werden Seminare ausschließlich im Bereich Berufsbefähigung angeboten.“
 - b. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 4 und 5.
3. Die Anlage „Studienverlaufsplan Bachelor Wirtschaftschemie“ wird geändert wie folgt:
 - a. In der Darstellung für das Modul „chem0102“ im 1. Semester wird in der Spalte Modulbezeichnung das Wort „Chemiker“ ersetzt durch die Worte „Studierende der Chemie“ und in der Spalte PL wird der Buchstabe „H“ in der Angabe „HTK\$“ gestrichen.
 - b. In der Darstellung für das Modul „chem0401“ im 2. Semester wird in der Spalte Modul die Zahl 0401 ersetzt durch die Zahl 0206.
 - c. In der Darstellung für das Modul „chem0511“ im 3. Semester wird in der Spalte Voraussetzung die Zahl 204 ersetzt durch die Zahl 0204.
 - d. In der Darstellung für das Modul „chem0404“ im 4. Semester wird in der Spalte Voraussetzung die Angabe „chem203“ ersetzt durch die Angabe „chem0211“.
 - e. Die Darstellung für das Modul „BWL ProdLog“ im 4. Semester wird gestrichen.
 - f. Im 4. Semester wird folgendes Modul angefügt:

BWL-JA	Jahresabschluss	V/Ü	2/1	P		K#	5
--------	-----------------	-----	-----	---	--	----	---

- g. In der Darstellung für das Modul „chem0410“ im 5. Semester wird in der Spalte Voraussetzung die Zahl 303 ersetzt durch die Zahl 0303.
- h. Die Darstellung für das Modul „BWL JA“ im 6. Semester erhält folgende Fassung:

BWL-ProdLog	Produktion und Logistik	V/Ü	2/1	P		K#	5
-------------	-------------------------	-----	-----	---	--	----	---

”

4. Die Anlage „Tabelle 1: Wählbare Module im Wahlpflichtbereich chem 406.“ wird geändert wie folgt:
- In der Überschrift zur Tabelle wird die Zahl 406 durch die Zahl 0406 ersetzt.
 - In der Darstellung für das Modul „AEF-Expök1“ wird in der Spalte LF die Angabe „V/V“ ersetzt durch die Angabe „V/V/Ü“ und in der Spalte SWS die Angabe „4/2“ ersetzt durch die Angabe „3/2/1“.
5. Die Anlage „Tabelle 2: Wahlpflichtbereich chem0512: Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Chemie und Biochemie“ erhält folgende Fassung:

Semesterlage	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
Winter	bcmb 0100	Grundlagen der Biochemie	V/Ü	3/1	WP		K#	5
	chem 0501	Organische Chemie 2: Stereochemie und Naturstoffe	V/S	2/1	WP	chem 0303	K#	4
	chem 0502	Organisch-Chem. Praktikum für Fortgeschrittene (mit Themenseminar)	S/P	2/10	WP	chem 0402	Pr 40%, V 30%, Ko 30%#	10
	chem 0407	Einführung in die Computerchemie	V/Ü	2/1	WP		TK#	4
	chem 0504	Anorganisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene	S/P	1/6	WP	chem 0212	Pr 70%, V 30% #	7
	chem 0505	Anorganische Chemie 3: Koordinations- und Organometallchemie	V	2	WP		K#	3
Sommer	chem 0202	Mathematik für Studierende der Chemie 2	V/Ü	3/2	WP		TK#	6
	chem 0601	Organische Chemie 3: Organische Materialien und Synthesen	V/S	2/1	WP	chem 0303	K#	4
	chem 0603	Physikalisch-Chemisches Fortgeschrittenenpraktikum: Spektroskopische Methoden und Kinetik	S/P	2/4	WP	chem 0304, chem 0305	Pr 25%, V 25%, Ko 50%#	7
	chem 0613	Organisch-Chem. Praktikum für Wirtschaftskemiker (mit Themenseminar)	S/P	2/10	WP	chem 0402	Pr 40%, V 30%, Ko 30%#	10
beliebig	chem 0605	Seminarvortrag zur Bachelorarbeit	S	2	WP		V#	3

Erläuterungen:

Modul: Nummer/Bezeichnung des Moduls
 Modulbezeichnung: Name des Moduls
 LF: Lehrform (Art der Lehrveranstaltung(-en))
 V = Vorlesung, Exp-V = Experimentalvorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, E = Exkursion,
 SWS: Semesterwochenstunden
 P / WP: Status des Moduls (Pflicht / Wahlpflicht)
 Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung(en) für das Modul
 PL: Prüfungsleistung(en) bzw. Nachweis
 K = Klausur,
 Ko = Kolloquium,
 Pr = Erledigung der Praktikumsaufgaben (Nachweis durch Praktikumstestate),
 B = schriftlicher Bericht,
 V = Vortrag,
 Tta = Testate (Das Praktikumsmodul ist nicht benotet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Testate zu den Praktikumsprotokollen erlangt wurden. Fehlen max. zwei Testate, so ist für das Bestehen des Moduls eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung erforderlich),
 HTK = Mischprüfung (Hausaufgaben/Testfragen/Klausur).
 TK = Mischprüfung (Testfragen/Klausur).
 Die genaue Ausgestaltung der Module und der Prüfung(en), insbesondere Regelungen zum Bestehen und zur Wiederholbarkeit, ergeben sich aus dem Modulhandbuch.
 #: Benotetes Modul mit Abschlussprüfung, geht in die Endnote ein.
 \$ Unbenotetes Modul mit Abschlussprüfung, Bewertung nur mit bestanden / nicht bestanden, geht nicht in die Endnote ein.
 ##: Die Note der Bachelorarbeit wird doppelt gewertet.

LP: Leistungspunkte

Anzahl Module: **30**
 davon Chemie (inkl. naturw. Grundlagen und B.Sc-Arbeit) 19
 Betriebs- bzw. Volkswirtschaftslehre: 9
 Wahl (beliebig): 2

Anzahl Prüfungen: Module mit benoteten Abschlussprüfungen (#), inkl. B.Sc.-Arbeit (##):	19
Module mit unbenoteten Abschlussprüfungen (nur bestanden/nicht bestanden):	4
Module mit anderen Nachweisen (\$,#, z.B. Protokolle, Bericht, Vortrag):	7

„

6. In der Anlage „Studienverlaufsplan Master Wirtschaftschemie“ wird in der Darstellung für das Modul „chem 3004“ in der Spalte PL der Buchstabe „B“ ersetzt durch den Buchstaben „V“ sowie in dem Hinweis zur Masterarbeit in der BWL das Wort „gewählten“ unterstrichen.
7. Die Anlage „Tabelle 2: Wählbare Module aus dem Wahlpflichtbereich chem 1004/2004“ wird geändert wie folgt:
 - a. In der Darstellung für das Modul „chem 2004D“ wird in der Spalte PL der Buchstabe „V“ ersetzt durch die Buchstaben „Ko“.
 - b. In der Darstellung für das Modul „chem 2004F“ wird in der Spalte Modulbezeichnung das Wort „Chemiker“ ersetzt durch die Worte „Studierende der Chemie“.
 - c. In den Erläuterungen zur Tabelle wird der Hinweis „Genauere Angaben siehe Modulbeschreibungen“ ersetzt durch folgenden Satz: „Die genaue Ausgestaltung der Module und der Prüfung(en), insbesondere Regelungen zum Bestehen und zur Wiederholbarkeit, ergeben sich aus dem Modulhandbuch.“
8. In der Anlage „Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen“ wird in der Überschrift zur Tabelle 4 im zweiten Satz das Wort „gewählten“ unterstrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.10.2016 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 26. Juli 2016 erteilt.

Kiel, den 27. Juli 2016

Prof. Dr. Natascha Oppelt
Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Till Requate
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel